

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Fachübersetzen (Wirtschaft oder Technik), B.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
Standort:	Würzburg
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die ursprüngliche Auflage lautete:

Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der „Euro-Berufsfachschule für Wirtschaft und Fremdsprachen gGmbH“ sowie der „Würzburger Dolmetscherschule Berufsfachschule und Fachakademie für Fremdsprachenberufe gGmbH“ muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Zulassung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in

einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 BayStudAkkV)

Die ursprüngliche Begründung zu der Auflage lautete:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Der Studiengang „Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)“ (B.A.) findet im ersten Jahr an der Euro Berufsschule für Wirtschaft und Fremdsprachen oder der Würzburger Dolmetscherschule (Fachakademien) statt. Dann erfolgt das Studium für zwei Jahre parallel an der Hochschule und den Fachakademien, die Semester fünf und sechs finden allein an der Hochschule statt. Insgesamt 90 ECTS-Punkte müssen an den Fachakademien erbracht werden und werden pauschal anerkannt (Akkreditierungsbericht, S. 24).

Sowohl die Euro Berufsschule für Wirtschaft und Fremdsprachen als auch die Würzburger Dolmetscherschule sind gGmbHs und befinden sich zur gradverleihenden Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung.

Laut Sachstand zu § 19 regle „[d]er vertragliche Rahmen (s. Kooperationsvertrag, Anlage A.I.13) [...] eindeutig, dass die gradverleihende Hochschule keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals delegiert“ (Akkreditierungsbericht, S. 40).

Das Gutachtergremium bewertet § 9 und § 19 BayStudAkkV als erfüllt, in der Bewertung zum Kriterium der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen heißt es: „Die Hochschule hat hierzu [der Kooperation] einen Rahmenvertrag vorgelegt, der die notwendigen Kriterien erfüllt und diese werden den Studieninteressierten überdies im Rahmen des Internetauftritts transparent zugänglich gemacht.“ (Akkreditierungsbericht, S. 40).

Diese Bewertung kann nur teilweise nachvollzogen werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 BayStudAkkV darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Der Akkreditierungsrat merkt an, dass die in der Bewertung von dem Gutachtergremium angeführten und seiner Ansicht nach ausreichend in dem Vertrag berücksichtigten Punkte (s.o.) nur einen Teil der

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

Entscheidungen umfasst, die von der Hochschule gemäß § 19 BayStudAkkV nicht auf den nichthochschulischen Kooperationspartner delegiert werden dürfen.

Ebenso trifft der zwischen Hochschule und der Euro Berufsschule für Wirtschaft und Fremdsprachen sowie der Würzburger Dolmetscherschule geschlossene Kooperationsvertrag (Anlage A.I.13) keinerlei Regelungen hinsichtlich der Zulassung, der Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, des Verfahrens der Auswahl des Lehrpersonals oder die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten.

Hinsichtlich des Verfahrens der Qualitätssicherung nennt § 3 des Kooperationsvertrags die Sicherstellung zeitlicher Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und die Zusammenarbeit im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Darüber hinaus ist jede Partei für die Qualitätssicherung der von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen des eingesetzten Lehrpersonals verantwortlich.

Demzufolge verfügt die Hochschule weder über die vollumfängliche akademische Letztverantwortung in Hinsicht auf die Verfahren der Qualitätssicherung noch hinsichtlich Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt muss einen überarbeiteten und unterschriebenen Kooperationsvertrag nachweisen, der regelt, dass auch Entscheidungen über die Zulassung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von ihr getroffen werden.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat eine Stellungnahme eingereicht, in der sie ausführt, es handle sich „im Rahmen der Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung um ein Anrechnungsmodell“. Weiterhin erläutert sie, es handele sich „[g]emäß der Systematisierung des Wissenschaftsrates (WR) [handelt es sich] hier um den „Kooperationstyp“ CI, der eine systematische Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen vorsieht (vgl. WR 2017. Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangbezogenen Kooperationen)“. Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen befänden sich keineswegs in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung.

Der zwischen der Hochschule und den nichthochschulischen Einrichtungen geschlossene Kooperationsvertrag entspreche „explizit nicht einem Kooperationsvertrag einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung im Sinne des § 19 MRVO/BayStudAkkV“. Die Hochschule benennt die nichthochschulischen Einrichtungen als „eingeständige staatliche Bildungseinrichtungen“, deren Regelungen der Inhalte und Studententafel nicht zur Disposition der Hochschule stehe.

Der Akkreditierungsrat stellt nach abermaliger Betrachtung der Kooperation auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule fest, dass es sich bei der Euro-Berufsfachschule für Wirtschaft und Fremdsprachen gGmbH und der Würzburger Dolmetscherschule Berufsfachschule und Fachakademie für Fremdsprachenberufe gGmbH um Einrichtungen der formalen Bildung handelt. Als solche stehen sie – wie von der Hochschule in ihrer Stellungnahme ausgeführt – nicht in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zu der Hochschule.

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne
Diskussionsbedarf)
Aus diesem Grund wird von der Auflage abgesehen.

